

## **Studienplan (Studien- und Prüfungsordnung) vom 26.09.2022**

### **des gemeinsamen Master-Programms (Joint Master) «Digital Communication and Creative Media Production»**

Die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität Freiburg und die Hochschulleitung der Fachhochschule Graubünden,

in Erwägung

- des Gesetzes vom 19. November 1997 über die Universität Freiburg;
- der Statuten vom 4. November 2016 der Universität Freiburg;
- der Statuten vom 24. Februar 2020 der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg;
- des Gesetzes über Hochschulen und Forschung (GHF) des Kantons Graubünden vom 24. Oktober 2012;
- der Rahmenvereinbarung vom 8.6.2022 über die Zusammenarbeit zwischen der Universität Freiburg und der Fachhochschule Graubünden;
- der Konvention vom 8.6.2022 betreffend eines gemeinsamen Master-Programms (Joint Master) «Digital Communication and Creative Media Production»;
- des Studienreglements vom 26.09.2022 des gemeinsamen Master-Programms (Joint Master) «Digital Communication and Creative Media Production»;

*beschliessen:*

#### **A. Allgemeine Bestimmungen**

##### **Artikel 1 Gegenstand**

1. Dieser Studienplan regelt im Sinne einer Studien- und Prüfungsordnung (SPO) ergänzend zum Studienreglement das gemeinsame Master-Programm (Joint Master) «Digital Communication and Creative Media Production».
2. Der Studienplan gilt für alle im Joint-Master-Programm immatrikulierten Studierenden.

#### **B. Joint-Master Programm (Hauptfach zu 120 ECTS)**

##### **Art. 2 Umfang**

1. Im Hauptfach umfasst das Joint-Master-Programm 120 ECTS-Punkte.

##### **Art. 3 Module Qualifikationsprogramm**

1. Im ersten Semester ist ein Qualifikationsprogramm im Umfang von 30 ECTS-Punkten zu absolvieren.
2. Studierende mit einem Bachelorabschluss in Medien- und/oder Kommunikationswissenschaft einer schweizerischen Universität respektive einem als äquivalent anerkannten Abschluss oder einer Zulassung mit Bedingungen müssen folgende Module absolvieren:
  - a. das Pflichtmodul «Theorien und Methoden (Fokus Uni)» im Umfang von 14 ECTS-Punkten und
  - b. das Pflichtmodul «Technik und Medienpraxis (Fokus Uni)» im Umfang von 16 ECTS-Punkten.

3. Studierende mit einem Bachelorabschluss in Kommunikation oder Media Engineering einer schweizerischen Fachhochschule respektive einem als äquivalent anerkannten Abschluss oder einer Zulassung mit Bedingungen müssen folgende Module absolvieren:
  - a. das Pflichtmodul «Theorien und Methoden (Fokus FH)» im Umfang von 25 ECTS-Punkten und
  - b. das Pflichtmodul «Technik und Medienpraxis (Fokus FH)» im Umfang von 5 ECTS-Punkten.
4. Beide Module des Qualifikationsprogramms werden zusätzlich zu anderen Leistungsnachweisen in den einzelnen Kursen mit einer Modulprüfung während des laufenden Semesters abgeschlossen.
5. Die Modulprüfungen des Qualifikationsprogramms können einmalig vor Beginn des zweiten Semesters wiederholt werden.
6. Das Bestehen der Qualifikationsprogramms ist Voraussetzung für eine Fortsetzung des Studiums.

#### **Art. 4 Module Vertiefungsprogramm**

1. Im Anschluss an das Qualifikationsprogramm sind folgende Module zu absolvieren:
  - a. das Pflichtmodul «Vertiefung technisches Werkzeugwissen» im Umfang von 15 ECTS-Punkten;
  - b. ein Wahlpflichtmodul der Moduleinheit «Studio 1» im Umfang von 13 ECTS-Punkten;
  - c. ein Wahlpflichtmodul der Moduleinheit «Studio 2» im Umfang von 13 ECTS-Punkten;
  - d. ein Wahlpflichtmodul der Moduleinheit «Studio 3» im Umfang von 13 ECTS-Punkten;
  - e. ein Wahlmodul der Moduleinheit «Ergänzung 1» im Umfang von 2 ECTS-Punkten;
  - f. ein Wahlmodul der Moduleinheit «Ergänzung 2» im Umfang von 2 ECTS-Punkten;
  - g. ein Wahlmodul der Moduleinheit «Ergänzung 3» im Umfang von 2 ECTS-Punkten.
2. Die Wahlpflichtmodule innerhalb der Moduleinheiten «Studio 1», «Studio 2» und «Studio 3» können frei aus dem Studienangebot gemäss Curriculum ausgewählt werden.
3. Die Wahlmodule innerhalb der Moduleinheiten «Ergänzung 1», «Ergänzung 2» und «Ergänzung 3» können frei aus dem Studienangebot gemäss Curriculum ausgewählt werden. Die Wahlmodule können auch aus Modulen anderer Studiengänge oder auch aus externen Bildungsangeboten gewählt werden, sofern bei diesen der Umfang und die erbrachte Leistung nachgewiesen werden können. Dies können z.B. Module anderer Hochschulen, Summer-School-Kurse, MOOCs (Massive Open Online Course), etc. sein. Die Anerkennung von Wahlmodulen muss vorab mit der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter geklärt werden.
4. Ein Besuch von Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen ist erst möglich, wenn das Pflichtmodul «Vertiefung technisches Werkzeugwissen» bestanden wurde.
5. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter entscheidet über die Durchführung von Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen.

#### **Art. 5 Masterarbeit und Verteidigung**

1. Im Hauptfach ist eine Masterarbeit im Umfang von 27 ECTS-Punkten zu verfassen.
2. Die Masterarbeit kann erst nach Bestehen der Wahlpflichtmodule begonnen werden.
3. Der kommunikationswissenschaftliche Teil der Masterarbeit (schriftliche Arbeit) ist individuell zu verfassen, der praktische Teil der Masterarbeit (medientechnische Umsetzung) kann als Gruppe erstellt werden. Details regelt die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter.
4. Die Studierenden stellen mit dem erfolgreichen Abschluss der Masterarbeit die Fähigkeit unter Beweis, eine anspruchsvolle Aufgabe in einem vorgegebenen Zeitrahmen selbstständig und wissenschaftlich fundiert zu bearbeiten.

5. Als Betreuerinnen oder Betreuer von Masterarbeiten kommen alle im Joint-Master mitarbeitenden Dozentinnen und Dozenten sowie Lehrbeauftragten in Frage.
6. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter legt die formalen Anforderungen und Gestaltungskriterien inklusive Zitationsweise fest.
7. Ab dem Zeitpunkt der Genehmigung des Konzepts für die Masterarbeit durch die Betreuerin oder den Betreuer stehen 24 Wochen für die Bearbeitung zur Verfügung. Start- und Endtermine für die Bearbeitung werden von der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter festgelegt. Wird die Masterarbeit zu spät oder nicht eingereicht, gilt diese als nicht bestanden (Note 1.0).
8. Die Masterarbeit muss vor Ablauf der Frist der maximalen Studiendauer abgegeben worden sein. Dies gilt auch für überarbeitete Masterarbeiten gemäss Absatz 10 oder neue Masterarbeiten gemäss Absatz 9 und 12.
9. Studierende, die in schwerwiegenden und nachweisbaren Fällen (z. B. Krankheit, Unfall, andere medizinische Gründe, Trauerfall) eine Masterarbeit nicht rechtzeitig oder nicht abgeben, kann die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter auf Basis eines schriftlich begründeten Antrags eine Fristerstreckung gewähren oder das Verfassen einer neuen Masterarbeit zu einem neuen Thema erlauben. Dies gilt nicht als Wiederholung.
10. Mit Note 3.5 bewertete Masterarbeiten können auf Grundlage der Rückmeldung der Betreuerin oder des Betreuers einmalig überarbeitet werden. Hierfür stehen 12 Wochen zur Verfügung. Mit einer Überarbeitung kann maximal Note 4.0 erreicht werden. Dies gilt nicht als Wiederholung. Wird erneut eine ungenügende Note erzielt, so ist die Masterarbeit nicht bestanden.
11. Nach Abgabe der Arbeit findet eine mündliche Verteidigung in Form eines Kolloquiums im Umfang von 3 ECTS-Punkten statt. Der Termin wird von der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter festgelegt. Die Verteidigung wird bewertet.
12. Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmalig und nur mit einem neuen Thema wiederholt werden.

#### **Art. 6 Curriculum**

1. Das detaillierte Curriculum des Hauptfachs ist dem Anhang zu entnehmen.

### **C. Nebenfach (30 ECTS) für Studierende der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg**

#### **Art. 7 Umfang**

1. Im Nebenfach umfasst das Joint-Master-Programm 30 ECTS-Punkte.

#### **Art. 8 Module**

1. Im Nebenfach sind folgende Module zu absolvieren:
  - a. das Pflichtmodul «Grundlagen» im Umfang von 15 ECTS-Punkten und
  - b. ein Wahlpflichtmodul der Moduleinheit «Studio 1», «Studio 2» oder «Studio 3» im Umfang von 13 ECTS-Punkten;
  - c. ein Wahlmodul der Moduleinheit «Ergänzung 1», «Ergänzung 2» oder «Ergänzung 3» im Umfang von 2 ECTS-Punkten.
2. Das Wahlpflichtmodul und das Wahlmodul können frei aus dem Studienangebot gemäss Curriculum ausgewählt werden.
3. Ein Besuch des Wahlpflichtmoduls und des Wahlmoduls ist erst möglich, wenn das Pflichtmodul «Grundlagen» bestanden wurde.
4. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter entscheidet über die Durchführung von Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen.

#### **Art. 9 Curriculum**

1. Das detaillierte Curriculum des Nebenfachs ist dem Anhang zu entnehmen.

## **D. Module, Kurse und Leistungsnachweise**

### **Art. 10 Lehrangebot**

1. Eine Liste der im Joint-Master-Programm angebotenen Module und Kurse wird jeweils zu Beginn des Semesters veröffentlicht.
2. Änderungen im Curriculum und Studienangebot sind ausdrücklich vorbehalten.

### **Art. 11 Leistungsnachweise**

1. Anzahl, Form und Dauer der Leistungsnachweise sind den jeweiligen Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.
2. Die Organisation und Durchführung der Prüfungseinsicht wird durch die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter festgelegt.
3. Die Modulbeschreibung legt fest, ob eine Wiederholungs- oder eine Nachprüfung angeboten wird. Die Form und Dauer einer Wiederholungs- resp. einer Nachprüfung für ein Modul kann von der Form und Dauer der regulären Leistungsnachweise abweichen.

## **E. Schlussbestimmungen**

### **Art. 12 Inkrafttreten**

1. Dieser Studienplan tritt per 1. Januar 2023 in Kraft.

*Genehmigt durch den Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg am 26.09.2022.*

*Genehmigt durch die Hochschulleitung der Fachhochschule Graubünden am 22.08.2022.*

# Anhang I: Curriculum Hauptfach

## Qualifikationsprogramm (1. Semester)

### Pflichtmodul Theorien und Methoden (Fokus Uni) (1. Semester)

Modul-kürzel	Modulbezeichnung	ECTS	Typ	Kurse	Kurs-ECTS
	<b>Theorien und Methoden (Fokus Uni)</b>	<b>14</b>	<b>PF</b>		
				Sozial- und kommunikationswissenschaftliche Grundlagen	<b>5</b>
				Sozialwissenschaftliche Methoden	<b>5</b>
				Sozial- und kommunikationswissenschaftliche Vertiefungen	<b>4</b>

### Pflichtmodul Theorien und Methoden (Fokus FH) (1. Semester)

Modul-kürzel	Modulbezeichnung	ECTS	Typ	Kurse	Kurs-ECTS
	<b>Theorien und Methoden (Fokus FH)</b>	<b>25</b>	<b>PF</b>		
				Sozial- und kommunikationswissenschaftliche Grundlagen	<b>5</b>
				Sozialwissenschaftliche Methoden	<b>5</b>
				Sozial- und kommunikationswissenschaftliche Vertiefungen	<b>15</b>

### Pflichtmodul Technik und Medienpraxis (Fokus Uni) (1. Semester)

Modul-kürzel	Modulbezeichnung	ECTS	Typ	Kurse	Kurs-ECTS
	<b>Technik und Medienpraxis (Fokus Uni)</b>	<b>16</b>	<b>PF</b>		
				Technische Grundlagen	<b>5</b>
				Medienpraktische Grundlagen	<b>6</b>
				Kreativitäts-/Arbeitstechniken und Soziale Kompetenzen	<b>5</b>

### Pflichtmodul Technik und Medienpraxis (Fokus FH) (1. Semester)

Modul-kürzel	Modulbezeichnung	ECTS	Typ	Kurse	Kurs-ECTS
	<b>Technik und Medienpraxis (Fokus FH)</b>	<b>5</b>	<b>PF</b>		
				Kreativitäts-/Arbeitstechniken und Soziale Kompetenzen	<b>5</b>

## Vertiefungsprogramm (2.-4. Semester)

### Vertiefungsmodulare (2. Semester)

Modul-kürzel	Modulbezeichnung	Typ	ECTS
	<b>Vertiefung technisches Werkzeugwissen</b>	<b>PF</b>	<b>15</b>
	<b>Studio 1</b> (es werden gleichzeitig mindestens zwei verschiedene Studios zur Auswahl angeboten)	<b>WPF</b>	<b>13</b>
	<b>Ergänzung 1</b>	<b>W</b>	<b>2</b>

### Vertiefungsmodulare (3. Semester)

Modul-kürzel	Modulbezeichnung	Typ	ECTS
	<b>Studio 2</b> (es werden gleichzeitig mindestens zwei verschiedene Studios zur Auswahl angeboten)	<b>WPF</b>	<b>13</b>
	<b>Ergänzung 2</b>	<b>W</b>	<b>2</b>
	<b>Studio 3</b> (es werden gleichzeitig mindestens zwei verschiedene Studios zur Auswahl angeboten)	<b>WPF</b>	<b>13</b>
	<b>Ergänzung 3</b>	<b>W</b>	<b>2</b>

## Masterarbeit und Verteidigung

### Mastermodule (4. Semester)

Modul-kürzel	Modulbezeichnung	Typ	ECTS
	<b>Masterarbeit</b>	<b>PF</b>	<b>27</b>
	<b>Masterkolloquium</b>	<b>PF</b>	<b>3</b>

PF: Pflichtmodul

WPF: Wahlpflichtmodul

W: Wahlmodul

## Anhang II: Curriculum Nebenfach

### Pflichtmodul Grundlagen

Modul-kürzel	Modulbezeichnung	ECTS	Typ	Kurse	Kurs-ECTS
	<b>Grundlagen</b>	<b>15</b>	<b>PF</b>		
				Sozial- und kommunikationswissenschaftliche Grundlagen	<b>5</b>
				Technische Grundlagen	<b>5</b>
				Vertiefung technisches Werkzeugwissen	<b>5</b>

### Vertiefungsmodule

Modul-kürzel	Modulbezeichnung	Typ	ECTS
	<b>Studio 1, 2 oder 3</b> (es werden jeweils gleichzeitig mindestens zwei verschiedene Studios zur Auswahl angeboten)	<b>WPF</b>	<b>13</b>
	<b>Ergänzung 1, 2 oder 3</b>	<b>W</b>	<b>2</b>

PF: Pflichtmodul

WPF: Wahlpflichtmodul

W: Wahlmodul